
**Vereinbarung über den Sprachtausch von Schülerinnen und Schülern
in den Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen**

vom 29.04.2020 (Stand 01.05.2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Waadt und der Regierungsrat des Kantons
Bern*

beschliessen:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Vereinbarung regelt die Organisation und Handhabung der gegenseitigen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Volksschule aus den Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen im Rahmen eines freiwilligen Sprachtausches zur Verbesserung der Sprachkompetenz.

Art. 2 *Beteiligte Gemeinden*

¹ Unter die vorliegende Vereinbarung fallen Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den nachfolgenden Gemeinden:

- a in der Region Pays-d'Enhaut: Rougemont, Château-d'Oex und Rossinière,
- b in der Region Obersimmental-Saanen: Saanen, Gsteig, Lauenen und Zweisimmen.

Art. 3 *Beteiligte Schulen*

¹ Die vorliegende Vereinbarung gilt für die folgenden Schulen:

- a Im Kanton Waadt für die öffentliche Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I [3H bis 11H]),
- b Im Kanton Bern für die öffentliche Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I).

Art. 4 *Zweck und Umfang der gegenseitigen Aufnahme*

¹ Der Besuch der Schule im Partnerkanton dient der Verbesserung der Sprachkompetenz.

² Schülerinnen und Schüler können während ihrer Schullaufbahn höchstens ein Schuljahr im Partnerkanton absolvieren.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

20-041

³ Der Sprachaustausch wird bewilligt

- a für ein Schuljahr während der obligatorischen Volksschulzeit oder
- b für das Wiederholen des letzten Schuljahres nach Abschluss der Volksschulzeit.

⁴ Der Besuch der Schule im Partnerkanton kann aufgrund der Aufnahmekapazität oder aufgrund schulorganisatorischer oder finanzieller Rahmenbedingungen der abgebenden oder der aufnehmenden Schule beschränkt werden.

Art. 5 *Stellung der Schülerinnen und Schüler*

¹ Die Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch im Partnerkanton zugelassen sind, unterstehen der Schulgesetzgebung des Aufnahmekantons.

Art. 6 *Kommission*

¹ Eine Kommission wird eingesetzt. Sie besteht aus mindestens

- a je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten Gemeinden,
- b je einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Schulleitung der beiden Sprachregionen,
- c je einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Schulinspektorats des Kantons Bern und der Direction générale de l'enseignement obligatoire (DGEO) des Kantons Waadt.

² Die Kommission konstituiert sich selber und fällt ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Die Aufgaben der Kommission sind

- a die Antragstellung an die entscheidende Stelle des Wohnsitzkantons der Schülerin oder des Schülers für die Bewilligung des Schulbesuchs im Partnerkanton und
- b die Aufsicht über den Vollzug dieser Vereinbarung.

Art. 7 *Entscheid über den Schulbesuch im Partnerkanton*

¹ Über das Gesuch der Schülerin oder des Schülers, auf Antrag der Kommission, entscheidet

- a im Kanton Bern das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Bildungs- und Kulturdirektion,
- b im Kanton Waadt die Direction générale de l'enseignement obligatoire (DGEO).

² Beschwerden gegen Entscheide über den Schulbesuch im Partnerkanton werden gemäss der kantonalen Gesetzgebung beurteilt.

Art. 8 *Schulgeldbeitrag, Transportkosten*

¹ Die Schulgeldbeiträge für den Schulbesuch im Partnerkanton und die Rechnungsstellung richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009), die als Referenztarife für die Convention intercantonale réglant la fréquentation d'une école située dans un canton autre que celui de domicile vom 20. Mai 2005 (Convention Mobilité CIIP) gelten.

² Der Wohnsitzkanton der Schülerinnen und der Schüler ist zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Verteilung der bezahlten und eingenommenen Schulgeldbeiträge richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung.

³ Für den Besuch einer Schule im Partnerkanton werden den Schülerinnen und Schülern keine Entschädigungen für Transport- und Verpflegungskosten ausgerichtet. Die Organisation und Finanzierung des Schülertransports und der Betreuung sowie der Verpflegung ist Sache der Eltern.

Art. 9 *Dauer der Vereinbarung*

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden.

Art. 10 *Laufende Verpflichtungen*

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung laufenden Verpflichtungen gegenüber den Schülerinnen und Schülern richten sich bis zum 31. Juli 2020, längstens aber bis zum Ablauf der individuellen Bewilligung, nach der Vereinbarung vom 13. Oktober 2004 über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland¹⁾.

² Die Schulgeldbeiträge richten sich ab dem 1. August 2020 nach dieser Vereinbarung.

Art. 11 *Entscheide nach dieser Vereinbarung*

¹ Entscheide nach dieser Vereinbarung werden mit Wirkung ab dem 1. August 2020 gefällt.

¹⁾ BSG [439.35-1](#)

Art. 12 *Aufhebung*

¹ Die Vereinbarung vom 13. Oktober 2004 über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland²⁾ wird aufgehoben.

Art. 13 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Lausanne, 29. April 2020
Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Waadt, gemäss Beschluss des Re-
gierungsrates vom 29. April 2020
Die Vorsteherin des Bildungs-, Jugend- und
Kulturdepartements: Celsa Amarelle

Bern, 29. April 2020
Im Namen des Regierungsrates des
Kantons Bern
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

²⁾ [BSG 439.35-1](#)

Regierungsratsbeschluss**betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über den Sprachtausch von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen**

vom 29.04.2020 (Stand 01.05.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)¹⁾,

auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BAG-Nummer [20-041](#) veröffentlichten Vereinbarung vom 29. April 2020 über den Sprachtausch von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen bei.

Art. 2 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2004 betreffend die Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland²⁾ wird aufgehoben.

Art. 3 *Inkrafttreten, ausserordentliche Veröffentlichung*

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

² Er ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)³⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 29. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatschreiber: Auer

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [439.35](#)

³⁾ BSG [103.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.04.2020	01.05.2020	Erlass	Erstfassung	20-040

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	29.04.2020	01.05.2020	Erstfassung	20-040



**Regierungsratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Vereinbarung
über den Sprachtausch von Schülerinnen
und Schülern in den Regionen Pays-
d'Enhaut und Obersimmental-Saanen**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	2
2.1 Bestehende Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland	2
2.2 Totalrevision der Vereinbarung	2
3. Inhalt des neuen interkantonalen Vertrags.....	3
4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses	4
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	4
6. Finanzielle Auswirkungen	4
6.1 Anzahl Schüler im Sprachaustausch	4
6.2 Ausgaben und Einnahmen auf kantonaler Ebene.....	5
6.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und den Lastenausgleich	5
6.4 Vergleich der Kostenfolgen auf Kanton und Gemeinden gegenwärtig und zukünftig	5
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	6
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	6
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	6

**Vortrag
der Bildungs- und Kulturdirektion an den Regierungsrat
zum Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über den
Sprachaustausch von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-
d'Enhaut und Obersimmental-Saanen**

1. Zusammenfassung

Schülerinnen und Schüler aus dem Waadtländischen Pays-d'Enhaut und dem Berner Saanenland haben heute aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Kantonen Waadt und Bern¹ die Möglichkeit, die Volksschule in einer der beteiligten Gemeinden des Partnerkantons zu besuchen und so in der jeweils anderen Landessprache beschult zu werden. Die Schülerinnen und Schüler können in diesem Rahmen die gesamte Schulzeit im Partnerkanton absolvieren. Diese Möglichkeit steht jedoch nicht allen Kindern offen, sondern nur solchen, die gewisse Voraussetzungen erfüllen: es handelt sich um Kinder aus dem Kanton Waadt mit Muttersprache Deutsch oder Englisch oder Kinder aus dem Kanton Bern mit Muttersprache Französisch (oder einer anderen lateinischen Sprache). Der Schulbesuch im Partnerkanton wird auch bewilligt, wenn zwingende Gründe vorliegen, oder wenn dadurch der Schulweg kürzer wird. Die geltende Vereinbarung widerspiegelt nicht die heutige Austauschrealität und soll angepasst werden.

Einerseits sollen neu die Kinder nicht mehr die ganze Volksschulzeit, sondern nur noch höchstens ein Jahr im Partnerkanton verbringen dürfen. Andererseits soll diese Möglichkeit allen Kindern aus den beteiligten Gemeinden offenstehen, losgelöst von ihrer Muttersprache oder dem Vorliegen eines zwingenden Grundes.

Eine markante Änderung besteht darin, dass die Schulgeldbeiträge für den ausserkantonalen Schulbesuch und die Rechnungsstellung sich neu nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens RSA 2009² richten. Die Tarife gemäss RSA 2009 sind höher als diejenigen, welche die Gemeinden unter der geltenden Vereinbarung bezahlen. Der Schüleraustausch wird im Vergleich zu heute teurer. Der Kanton Waadt hat dem Kanton Bern mitgeteilt, dass er die heute bestehende Regelung nicht weiterführen will und eine Kündigung der geltenden Vereinbarung beabsichtigt. Tritt der Kanton Bern der neuen Vereinbarung nicht bei, wird der Sprachaustausch für die Kinder aus der betroffenen Region nicht mehr möglich sein. Dies wäre für den Sprachaustausch im Kanton Bern ein enttäuschendes Signal.

Der ausserkantonale Schulbesuch wird heute unter den beteiligten Gemeinden abgewickelt. Die Wohnsitzgemeinde bezahlt die Schulgelder direkt der Schulungsgemeinde im Partnerkanton. Neu soll die Finanzierung des Schulbesuchs im Partnerkanton über die Kantone abgewickelt werden.

Die kantonsinterne Verteilung der bezahlten und eingenommenen Schulgeldbeiträge richtet sich neu – für den Kanton Bern – nach der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich.

¹ Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland vom 13. Oktober 2004 (BSG [439.35-1](#)).

² Regionales Schulabkommen vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; BSG [439.14-1](#)).

2. Ausgangslage

2.1 *Bestehende Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland*

Zwischen den Kantonen Bern und Waadt besteht seit 2004 eine Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland. Aufgrund dieser Vereinbarung können Kinder der öffentlichen Volksschule aus den Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen sowie Rougemont, Château-d'Oex und Rossinière eine Schule im Partnerkanton besuchen. Die Umstände, die einen Anspruch auf den zeitlich nicht beschränkten Schulbesuch im Partnerkanton begründen, sind mannigfaltig. So gilt beispielsweise ein wesentlich kürzerer Schulweg als Grund. Andererseits kann ein Kind aus dem Kanton Waadt, das selber oder bei dem ein Elternteil deutscher oder englischer Muttersprache ist, die Schule in einer der genannten bernischen Gemeinden besuchen. Bei den bernischen Kindern sind es solche, die selber oder bei denen ein Elternteil Französisch oder eine andere lateinische Sprache als Muttersprache haben, die im Kanton Waadt die Schule besuchen dürfen. Ebenso werden zwingende persönliche Gründe anerkannt. Die Zeit für den ausserkantonalen Schulbesuch ist nicht beschränkt, sie kann die gesamte Volksschulzeit betreffen. Ausgenommen von dieser zeitlichen Unbeschränktheit ist der Grund «Schüleraustauschprogramm»: Im Rahmen eines Schüleraustauschprogrammes können die Kinder jeweils höchstens zwei Schuljahre zur Verbesserung des gegenseitigen Sprachverständnisses im Partnerkanton beschult werden.

2.2 *Totalrevision der Vereinbarung*

Im Februar 2017 haben die Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen den Regierungsrat gebeten, die Vereinbarung anzupassen. Sie legten dar, dass Eltern zunehmend dann eine Beschulung im Vereinbarungskanton wünschten, wenn ihnen die Anforderungen der Schule oder eine Lehrkraft nicht passen würden. Die geltende Vereinbarung sei zu offen formuliert und erlaube es der Gemeinde kaum, Gesuche abzulehnen. Die Gemeinden haben insbesondere eine Befristung der Dauer des Schüleraustausches auf ein Jahr gewünscht, da bei Kindern, welche die gesamte Volksschulzeit im Nachbarkanton verbringen, die Bemühungen der Gemeinde zur Integration Fremdsprachiger untergraben werde.

In der Folge hat ein reger Austausch zwischen der BKD und den betroffenen bernischen Gemeinden sowie dem Kanton Waadt stattgefunden. Die vorliegende, überarbeitete Vereinbarung wurde gemeinsam ausgearbeitet.

Die bisher in der bilateralen Vereinbarung festgehaltenen Gründe für einen ausserkantonalen Schulbesuch gelten bereits aufgrund des Volksschulgesetzes (VSG)³: Ein wesentlich kürzerer Schulweg oder zwingende persönliche Gründe sind «wichtige Gründe», die einen ausserkantonalen Schulbesuch zulassen (Art. 58 Abs. 2 VSG). Sie müssen in der neuen Vereinbarung nicht wiederholt werden. Hingegen gilt eine andere Muttersprache nicht generell als «wichtiger Grund» für einen ausserkantonalen Schulbesuch. Die Gemeinden des Saanenlands sind deutschsprachig, was es mit sich bringt, dass die Kinder die Volksschule grundsätzlich in Deutsch zu besuchen haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden des Pays-d'Enhaut (VD): Die Kinder haben die Volksschule in Französisch zu besuchen. Die bisher unbefristete Möglichkeit der Schulung in der jeweils anderen Sprache soll nach Wunsch der Gemeinden beider Regionen nun eingeschränkt werden. Verbringt ein Kind die gesamte obligatorische Schulzeit in der anderen Sprachregion, untergräbt dies die Bemühungen der Gemeinden zur Integration der Kinder. Beibehalten werden soll aber die spezielle Möglichkeit, ein Volksschuljahr in der jeweils anderen Sprache besuchen zu dürfen.

³ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG [432.210](#)).

3. Inhalt des neuen interkantonalen Vertrags

Artikel 1

Die neue Vereinbarung hat zum Ziel, den Schülerinnen und Schülern einzelner Gemeinden der Regionen Pays-d'Enhaut und Obersimmental-Saanen die Möglichkeit zu bieten, ein Schuljahr in der Volksschule der anderen Sprachregion zu absolvieren. Ziel des Sprachaustausches ist die Verbesserung der Sprachkompetenz und damit einhergehend eine Verbesserung des Verständnisses für die andere Sprache und Kultur. Der Sprachaustausch kann entweder während der obligatorischen Schulzeit oder gleich nach deren Abschluss als Wiederholung des letzten Schuljahres stattfinden. Für das Kind ist der Sprachaustausch freiwillig.

Artikel 2 und 3

Von der Möglichkeit der Schulung im anderen Kanton können Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 9. Klasse (3H à 11 H) profitieren. Für Kindergartenkinder sind keine Sprachaustausche vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler müssen zivilrechtlichen Wohnsitz in den Gemeinden Saanen, Gsteig, Lauenen oder Zweisimmen sowie Rougemont, Château-d'Oex oder Rossinière nachweisen.

Artikel 4

Der Anspruch auf den Sprachaustausch gilt nicht uneingeschränkt. Die für den Entscheid jeweils zuständige Stelle kann einen Sprachaustausch ablehnen, wenn die Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule oder schulorganisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen der aufnehmenden oder der abgebenden Schule einen Austausch nicht ermöglichen. Beispielsweise gilt es, Klassenschliessungen vermeiden zu können, die nötig wären, wenn in einem Jahr mehrere Schülerinnen und Schüler im Nachbarkanton die Schule besuchen wollen.

Artikel 5

Keine Bemerkung.

Artikel 6

Eine Kommission bestehend aus Vertretern beider Kantone (beteiligte Gemeinden, Schulleitungen der Regionen, des Schulinspektorats für den Kanton Bern und der Direction générale de l'enseignement obligatoire [DGEO] für den Kanton Waadt) prüft die Gesuche der Schülerinnen und Schüler und stellt einen Antrag an die zuständige Stelle des jeweiligen Partnerkantons.

Artikel 7

Der Entscheid über den Schulbesuch im Partnerkanton wird vom Wohnsitzkanton der Schülerin oder des Schülers gefällt. Zuständig im Kanton Bern ist das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der BKD und im Kanton Waadt die Direction générale de l'enseignement obligatoire (DGEO). Diese Regelung hat deklaratorischen Charakter und gibt die aktuelle Zuständigkeitsregelung in den beiden Kantonen wieder. Nach Absatz 2 werden Beschwerden gemäss der kantonalen Gesetzgebung beurteilt.

Artikel 8

Für den ausserkantonalen Schulbesuch auf Volksschulstufe gelten in der gesamten Nordwestschweiz und der Westschweiz einheitliche Tarife⁴. Diese werden übernommen. Die Regelung der kantonsinternen Verteilung der Schulgeldbeiträge hat deklaratorischen Charakter und gibt das aktuelle Recht in den beiden Kantonen wieder.

⁴ siehe Art. A1-2 RSA 2009.

Beim Sprachtausch handelt es sich um ein für die Kinder freiwilliges Angebot. Es gehört nicht zum «ausreichenden Grundschulunterricht» nach Bundesverfassung⁵, der unentgeltlich sein muss. Die Organisation wie auch die Kostenübernahme für den Transport und die Betreuung für den Besuch des Sprachtausches ist deshalb Sache der Eltern.

Artikel 9

Um die Vereinbarung flexibel zu halten, wird eine Kündigungsfrist von einem Jahr vereinbart.

Artikel 10 bis 13

Die meisten der laufenden, ausserkantonalen Schulbesuche enden am 31. Juli 2020. Diese laufenden Verpflichtungen richten sich bis zum 31. Juli 2020 nach bisherigem Recht.

Die neuen, ausserkantonalen Schulbesuche ab dem 1. August 2020 müssen vor deren Beginn beantragt und entschieden werden. Die neue Vereinbarung muss zum Zeitpunkt der entsprechenden Entscheide in Kraft sein. Die neue Vereinbarung wird deshalb bereits auf den 1. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Die so bewilligten, ausserkantonalen Schulbesuche beginnen am 1. August 2020.

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Ingress

Grundsätzlich sind interkantonale Verträge vom Grossen Rat zu genehmigen. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen aber kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die von untergeordneter Bedeutung sind⁶. Die neue Vereinbarung ist mit einem Jahr Kündigungsfrist – gleich wie die bisherige – kurzfristig kündbar im Sinne der Kantonsverfassung. Zudem betrifft sie ca. 12 Kinder pro Jahr, löst Nettokosten von CHF 54'000 pro Jahr aus und ist damit von untergeordneter Bedeutung.

Artikel 1 und 2

Mit der Zustimmung bzw. dem Beitritt zur neuen Vereinbarung wird im gegenseitigen Einverständnis die bisher geltende aufgehoben.

Artikel 3

Schulbesuche im Partnerkanton für das Schuljahr 2020-2021 müssen im Frühling 2020 bewilligt werden können. Nur so ist es den Gemeinden möglich, die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu ergreifen. Daher soll die Vereinbarung am 1. Mai 2020 in Kraft treten. Dementsprechend ist es nicht möglich, den Beitrittsbeschluss vor dem Inkrafttreten ordentlich in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) zu publizieren, es braucht vorliegend eine ausserordentliche Veröffentlichung. Diese wird mit direkter Mitteilung an den Kanton Waadt und die betroffenen Gemeinden erfolgen. Diese wiederum werden die betroffenen Schulen informieren.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vereinbarung trägt zur Erreichung des Ziels 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 «Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit» bei.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Anzahl Schüler im Sprachtausch

⁵ Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR [101](#)).

⁶ vgl. Art. 88 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG [101.1](#)).

Im Rahmen der heute geltenden Vereinbarung besuchen mehr Kinder aus dem Kanton Bern die Volksschule im Kanton Waadt als umgekehrt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Verhältnis in Zukunft unverändert bleiben wird: Wie in den letzten Jahren werden jährlich rund 10 bernische Schülerinnen und Schüler aus der Region Saanenland (Gemeinden Saanen, Gsteig, Lauenen und Zweisimmen) ein fremdsprachliches Schuljahr (Repetition letztes obligatorisches Schuljahr oder ein Schuljahr während der obligatorischen Volksschulzeit) in einer öffentlichen Volksschule im Kanton Waadt (Region Pays-d'Enhaut) besuchen.

Im Gegenzug werden jährlich rund zwei Schülerinnen und Schüler aus der Region Pays-d'Enhaut (Rougemont, Château-d'Oex und Rossinière) ein fremdsprachliches Schuljahr in einer öffentlichen Volksschule im Kanton Bern absolvieren.

6.2 Ausgaben und Einnahmen auf kantonaler Ebene

Heute erfolgt der finanzielle Ausgleich dieses Schüleraustausches direkt zwischen den Gemeinden. Auf kantonaler Ebene hat er keine Auswirkung, der Kanton beteiligt sich finanziell auch nicht in indirekter Form. Zwar melden die Gemeinden der BKD die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die im Kanton Waadt aufgrund der Vereinbarung beschult werden. In der alljährlichen Schülerstatistik sind diese Kinder aber nicht aufgeführt. Der Kanton Bern richtet dementsprechend keine Schülerbeiträge an die Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 24 Absatz 4 FILAG⁷.

Aufgrund der neuen Vereinbarung wird der Kanton Bern inskünftig einerseits Mehrausgaben verzeichnen. Basierend auf den gegenwärtigen Schülerzahlen kann von folgender Annahme ausgegangen werden: 10 Schülerinnen und Schüler (SuS) à CHF 18'000 = CHF 180'000, abzüglich der Schulgeldbeiträge der Gemeinden im Umfang von CHF 117'000 ergeben Mehrausgaben von CHF 63'000 jährlich. Andererseits wird der Kanton jährliche Mehreinnahmen von CHF 9'000 verzeichnen können (2 SuS à CHF 18'000 = CHF 36'000, abzüglich der Schulgeldbeiträge an die Gemeinden im Umfang von CHF 27'000). Das jährliche Beitragsdefizit des Kantons Bern wird demnach rund CHF 54'000 pro Jahr betragen.

Die bernischen Wohnsitzgemeinden beteiligen sich neu mit 65 % (Ansatz CHF 18'000 x 65 % = CHF 11'700 pro Schülerin und Schüler) an den ausserkantonalen Schulungskosten (Art. 24e FILAG). Bei einem Schulbesuch im Kanton Bern trägt der Kanton Bern den Gehaltskostenbeitrag (Ø ca. CHF 8'100 pro Schüler). Er leistet zudem der Schulortsgemeinde einen Anteil von 30 % des eingenommenen Schulgeldbeitrags als Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur (Ansatz CHF 18'000 x 30 % = CHF 5'400 pro Schülerin und Schüler; Art. 24d FILAG).

6.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und den Lastenausgleich

Mit der neuen Vereinbarung werden die Kantone einander aufgrund der deutlich höheren RSA-Tarife Schulgeldbeiträge in Rechnung stellen. Die bernischen Vereinbarungsgemeinden werden sich anteilmässig an diesen Schulungskosten gemäss innerkantonaler Kostenverteilung nach FILAG (Art. 24d und 24e FILAG) beteiligen. Der Kanton wird neu den Wohnsitzgemeinden der bernischen Schülerinnen und Schüler, die sich im Sprachaustausch befinden, den Schülerbeitrag gemäss Artikel 24 Absatz 4 FILAG ausrichten.

Die Mehrkosten werden im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden.

6.4 Vergleich der Kostenfolgen auf Kanton und Gemeinden gegenwärtig und zukünftig

- Der Kanton Bern beteiligt sich heute nicht an den Schulungskosten der Kinder im Sprachaustausch. Er verzeichnet in diesem Zusammenhang weder Ausgaben noch Einnahmen. Aufgrund der neuen Vereinbarung wird er ein jährliches Beitragsdefizit im Umfang von CHF 54'000 verzeichnen (siehe hierzu Ziffer 6.2)
- Auf Gemeindeseite kann die Auswirkung am Beispiel der Gemeinde Saanen für das Schuljahr 2019/2020 aufgezeigt werden: Im aktuellen Schuljahr besuchen neun Berner

⁷ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

Schülerinnen und Schüler die Schule in Château-d'Oex als Wiederholung des letzten Schuljahres nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Aufgrund der geltenden Vereinbarung sind pro Schülerin und Schüler in diesem Fall CHF 5'000 geschuldet, insgesamt CHF 45'000. Gleichzeitig besucht ein Berner Schüler das letzte Schuljahr in Château-d'Oex (d.h. nicht als Wiederholung nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit). Für diesen Fall ist ein Tarif von CHF 2'500 vorgesehen. Insgesamt bezahlt die Gemeinde Sannen CHF 47'500 für das Schuljahr 2019/2020. Im Gegenzug besuchen in diesem Schuljahr zwei Waadtländer Schülerinnen die Volksschule in der Gemeinde Saanen (mit Einnahmen für die Gemeinde von CHF 5'000).

Bei gleichbleibender Anzahl Schülerinnen und Schüler im Sprachaustausch wird die Gemeinde Saanen Ausgaben im Umfang von CHF 117'000 und Einnahmen im Umfang von CHF 27'000 verzeichnen. Diesem Ausgabendefizit von CHF 90'000 sind die Einnahmen aus den Schülerbeiträgen des Kantons an die Gemeinde gegenüberzustellen. Bei einer Schätzung von zehn Kindern zu ca. CHF 3'200 pro Kind macht dies ein Schülerbeitrag des Kantons im Umfang von CHF 32'000. Per Saldo wird die Gemeinde ein Beitragsdefizit von CHF 58'000 verbuchen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Von den Auswirkungen sind nur diejenigen Gemeinden betroffen, auf welche die vorliegende Vereinbarung Anwendung findet. Sie sind mit der Vereinbarung einverstanden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

Bern, 27. März 2020

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:

Christine Häsler

229630